



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Helga Kleiner (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Kontrolle stationärer Pflegeeinrichtungen

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Die von der Gewerkschaft ver.di gegen die Landesregierung erhobene Forderung, das Sozialministerium solle die stationären Pflegeeinrichtungen stärker kontrollieren, da die Pflegekräfte in den Pflegeheimen in arbeitsrechtlich unzulässiger Weise ausgenutzt werden, veranlasst mich zu folgenden Fragen an die Landesregierung:

1. Sind 2003 alle stationären Pflegeeinrichtungen durch die Heimaufsichtsbehörden kontrolliert worden?

Antwort:

Aus einer bereits vor Stellung der Kleinen Anfrage durchgeführten Umfrage des Ministeriums bei den Heimaufsichtsbehörden (HAB) ist ersichtlich, dass im vergangenen Jahr 623 von 868 Einrichtungen (ca. 72 %) von den HAB geprüft worden sind.

Für das Nichterreichen der jährlichen Prüfung aller Heime gibt es mehrere Gründe. Diese liegen im Bereich der Aufgabenwahrnehmung (häufige Nachkontrollen im Anschluss an die jährliche Prüfung, noch nicht abschließend abgestimmte Verfahren bei der Prüfung der Behinderteneinrichtungen, lange Fahrzeiten) und im personellen Bereich (längere Vakanzen, Wechsel der Beschäftigten, personelle Besetzung). Ferner ist die Zahl der Prüfungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zurückgegangen, weil dieser im Vergleich zu den Vorjahren vermehrt ambulante Einrichtungen prüft. Diese Lücke ist durch die HAB zu

schließen, da ein Prüfverzicht nach § 15 Abs. 4 Satz 2 des Heimgesetzes nicht möglich ist.

2. Sind bei diesen Kontrollen Fälle von gefährlicher Pflege festgestellt worden? Wenn ja: in wie vielen Fällen? Was hat das Sozialministerium daraufhin veranlasst?

Antwort:

Die in der Antwort zu Frage 1 erwähnte Umfrage enthielt keine Abfrage der festgestellten Mängel, so dass diese Frage in der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit aufgrund fehlender Daten nicht zu beantworten ist. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch Fälle einer „gefährlichen Pflege“ bei den Prüfungen festgestellt worden sind. Die HAB sind dafür verantwortlich und auch in der Lage, bei festgestellten gravierenden Pflegeschäden die erforderlichen Anordnungen zu treffen und bei Nichtbefolgung zu sanktionieren. Veranlassungen des Ministeriums gegenüber den HAB sind hierzu nicht erforderlich.

3. Wenn Frage 1 verneint wird:

- a) warum sind nicht alle stationären Pflegeeinrichtungen 2003 durch die Heimaufsichtsbehörden kontrolliert worden?
- b) Hat das Sozialministerium sich im Berichtswege von den Heimaufsichtsbehörden über den Umfang ihrer Heimkontrollen informieren lassen?
- c) Wenn die Frage b) verneint wird: warum nicht?

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 1.

4. Haben sich die Kontrollen der Heimaufsichtsbehörden nicht nur auf die Pflegequalität, sondern auch darauf erstreckt, ob die Pflegekräfte in arbeitsrechtlich unzulässiger Weise eingesetzt werden?

Wenn ja:

In wie vielen Fällen ist dabei festgestellt worden, dass Pflegekräfte in arbeitsrechtlich unzulässiger Weise eingesetzt worden sind? Ist dies dem Sozialministerium von den Heimaufsichtsbehörden gemeldet worden? Was hat das Sozialministerium daraufhin veranlasst?

Wenn nein:

- a) warum nicht?
- b) Falls für diese Prüfung nicht die Heimaufsichtsbehörden, sondern die Gewerbeaufsicht zuständig ist:
Hat die Gewerbeaufsicht derartige Prüfungen vorgenommen?
Wie viele stationäre Pflegeheime sind unter diesem Gesichtspunkt geprüft worden?
Sind dabei Verstöße gegen zum Schutz der Pflegekräfte bestehende Vorschriften festgestellt worden?
In wie vielen Fällen sind derartige Feststellungen getroffen worden?

Was ist daraufhin vom Sozialministerium veranlasst worden?

Antwort:

Da bei den Heimprüfungen auch die Dienstpläne für die Pflegekräfte eingesehen werden, sind Zusammenhänge zwischen einer übermäßigen Arbeitszeit der Pflegekräfte und auftretende Pflegemängel für die HAB herstellbar. Es besteht hierzu keine Berichtspflicht gegenüber dem Ministerium. Die Ermittlung der Anzahl solcher Fälle war im Rahmen der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Aber auch für diesen Bereich gilt, dass die HAB im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung eigenverantwortlich entsprechende Anordnungen oder Sanktionen erteilen und für Einzelaspekte Veranlassungen des Ministeriums nicht erforderlich sind.

5. Sind 2003 auch unangemeldet Prüfungen von stationären Pflegeeinrichtungen durch die Heimaufsichtsbehörden vorgenommen worden? Wenn ja: in wie vielen Fällen?

Antwort:

Die HAB führen die Prüfungen auch unangemeldet durch. Eine Fallzahl konnte in der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.